



Reglement zur Zuchtwertschätzung der Pferde der Freibergerrasse

vom 1. Dezember 2009

Reglement zur Zuchtwertschätzung der Pferde der Freibergerrasse

A. Einleitung

Mit den folgenden Bestimmungen regelt der Schweizerische Freibergerrassenzuchtverband (SFZV) die Zuchtwertschätzung der in seinem Herdebuch registrierten Tiere. Das Reglement beruht auf den Forderungen der eidgenössischen Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007 (Stand 1. Januar 2009) und auf dem Zuchtprogramm des SFZV vom 17. November 2001.

Um die Bestimmungen lesbar zu gestalten, wird nur die männliche Form gebraucht, weibliche Personen sind selbstredend einbezogen.

B. Methoden der Zuchtwertschätzung

Art. 1. Der Schätzung des Zuchtwerts (ZW) dienende Merkmale

Die Zuchtwerte der im Herdebuch des SFZV registrierten Tiere werden aufgrund folgender Merkmale regelmässig geschätzt:

a) Feldtest (FT) (12 Merkmale)

- Fahren Anspannen
- Fahren Anfahren
- Fahren Schritt
- Fahren Trab
- Fahren Eignung
- Fahren Durchlässigkeit
- Fahren Allgemeines Verhalten
- Reiten Schritt
- Reiten Trab
- Reiten Galopp
- Reiten Eignung
- Reiten Verhalten Auf-Absitzen

b) Stockmass (1 Merkmal)

- Höhe Stockmass

c) Exterieur (3 Merkmale)

- Exterieur Typ
- Exterieur Körperbau
- Exterieur Gänge

d) Lineare Beschreibung (24 Merkmale)

- Kopfausdruck
- Ganaschen
- Halslänge
- Halsaufsatz
- Halsbemuskulung
- Widerristhöhe
- Widerristlänge
- Schulterlänge
- Schulterneigung
- Rückenlänge
- Rückenlinie
- Kruppenlänge
- Kruppenneigung
- Behosung
- Vorderbein
- Winkelung der Sprunggelenke - Typ
- Fesselwinkelung
- Fundament
- Schritt Raumgriff
- Trab Raumgriff
- Trab Schub
- Trab Elastizität
- Korrektheit der Gänge

e) Weisse Abzeichen (3 Merkmale)

- Weisse Abzeichen Kopf
- Weisse Abzeichen Vorderhand
- Weisse Abzeichen Hinterhand

Die Eigenschaften werden für die Schätzung von Teilzuchtwerten gruppiert. Zudem wird ein je nach Zuchtziel und wirtschaftlichen Faktoren gewichteter Gesamtzuchtwert geschätzt.

Art. 2. Art und Umfang der Zuchtwertschätzung

Gemäss der Beschreibung im Anhang werden auf internationalem Niveau übliche Methoden angewendet, die auf dem aktuellsten Stand der Kenntnisse beruhen.

Je nach wissenschaftlichem Fortschritt kann der ZW durch Informationen des Genoms vervollständigt werden.

Der ZW wird für alle anerkannten Hengste und alle Stuten, die den Feldtest absolviert haben, berechnet.

Art. 3 Ausführung

Der SFZV ist für die Einholung und Aufzeichnung der für die ZW-Schätzung nötigen Daten zuständig. Er beauftragt eine wissenschaftliche Stelle, zurzeit die Arbeitsgruppe Pferdegenetik (Schweizer Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen und das Nationalgestüt) mit der Erstellung der ZW-Schätzung.

Der SFZV ist für die Publikation der Resultate und die Mitteilung in angemessener Form an die Züchter verantwortlich.

Art. 4. Qualität der Daten

Für die ZW-Schätzung sind nur Daten zulässig, die unter Einhaltung der einschlägigen Reglements und Bestimmungen erhoben wurden. Die für die Zuchtwertschätzung zuständige Stelle kann Daten, welche einer Qualitätskontrolle oder einem Plausibilitätstests nicht genügen, ausschliessen.

C Auswertung und Veröffentlichung

Art. 5. Berechnung

Einmal jährlich im Dezember erfolgt die ZW-Schätzung auf Grund der Daten, die vom SFZV geliefert werden.

Art. 6. Reihenfolge und Medium der Publikationen

Die Veröffentlichung der Resultate erfolgt anfangs Jahr vor dem Beginn der Decksaison durch Broschüren, Druck von Blätter, Online Dienste, telefonische Auskünfte an die Züchter. Weitere Angebote wie eine Webseite können angeboten werden.

Art. 7. Gültigkeit

Die veröffentlichten Zuchtwerte bleiben gültig, bis sie durch nachträgliche Zuchtwerte aus einer folgenden Schätzung ersetzt werden.

Art. 8. Qualitätssicherung

Nur Daten, welche den Anforderungen genügen, werden für die Zuchtwertschätzung verwendet. Die Daten werden jeweils bei jeder neuen Auswertung überwacht und mit den Daten der vorangehenden Jahre verglichen, um ihre Plausibilität zu prüfen.

Im Besonderen werden die Mittelwerte, die Standardabweichungen und die Bestimmtheitsmasse mit den Schätzungen der früheren ZW verglichen. Zudem werden ZW-Vergleiche für jene Tiere gemacht, welche signifikante Änderungen zeigen (Fehlen von Daten und von Nachkommen, ZW-Knick, usw.), sowie für eine Anzahl zufällig ausgewählter Tiere.

Art. 9. Kategorisierung der Zuchttiere (Hengste und Stuten)

Der SFZV erstellt ein Kategorisierungssystem für die Zuchttiere, das auf dem ZW basiert und vervollständigt damit die Kategorisierungen der Herdebuchordnung und der Körungsordnung für Hengste, welche sich auf die erfassten Phänotypen stützen.

Art. 10. Publikationsbedingungen

Alle in der Zucht aktiven gekörten Hengste sowie alle Stuten, die einen Feldtest absolviert haben.

D Vertrag und Finanzierung

Art. 11. Vertrag

Die Durchführung der Zuchtwertschätzung wird zwischen dem SFZV und der Arbeitsgruppe Pferdegenetik (gestellt von der Schweizer Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen und dem Nationalgestüt) vertraglich geregelt.

Art. 12. Finanzierung und Leistungen

Die Kosten für die ZW Schätzung fallen zu Lasten des SFZV. Das Nationalgestüt leistet im Rahmen seines Leistungsauftrags zugunsten der Freibergerrasse technische Unterstützung bei der Auswertung der vom SFZV gelieferten Daten.

E Übergangsbestimmungen

Art. 13. Kategorisierung

Die in Art. 9 dieses Reglements getroffenen Vereinbarungen treten in Kraft, sobald die Herdebuchordnung und die Körungsordnung für Hengste in der Folge angepasst sein werden.

E Schlussbestimmungen

Art. 14 Haftung

Der SFZV verpflichtet sich, alle Aufgaben in Übereinstimmung mit diesem Reglement und mit gebührender Sorgfalt zu erfüllen. Gleichwohl können Fehler nicht immer vermieden werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen lehnt der SFZV jegliche Schadenshaftung ab, namentlich für Schäden wegen nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur, falschen respektive fehlenden Daten, oder von Mitarbeitern, Hilfspersonen oder mit der ZW Schätzung beauftragten Institutionen irrtümlich verursachten Schäden.

Art. 15 Sonderfälle

Über Fälle, die in diesem Reglement nicht behandelt werden, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Zuchtkommission.

Art. 16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Avenches.

Art. 17. Genehmigung und Inkrafttretung

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SFZV am 1. Dezember 2009 genehmigt und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es ist gültig bis es von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

SCHWEIZER FREIBERGERZUCHTVERBAND

Der Präsident :



Bernard Beuret

Der Geschäftsführer :



Stéphane Klopfenstein